



Vorzeitige Zulassung

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

1. Auszubildende können nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule gemäß § 45 Abs. 1 BBiG vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Dadurch soll einem/einer Auszubildenden, der/die im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule ein größeres Lerntempo entwickelt hat und aufgrund dieser besonderen Leistungen das vorgesehene Ausbildungsziel früher erreicht, die Möglichkeit gegeben werden, zu einer Abschlussprüfung zugelassen zu werden, die dem Prüfungstermin unmittelbar vorangeht der für das vertraglich vereinbarte Ausbildungszeitende maßgebend gewesen wäre.
2. Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung (PrO) gerechtfertigt, wenn
 - 2.1 der/die Auszubildende bestätigt, dass vom Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen im Betrieb erbracht werden und dass ihm/ihr bis zur Prüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden und
 - 2.1 die Berufsschule bescheinigt, dass die Leistungen der/des Auszubildenden in den für die Prüfung relevanten Fächer im Durchschnitt die Note „gut“ (2,49 und besser) erreichen.
3. Der Zulassungsantrag ist bei der Industrie- und Handelskammer auf dem dafür vorgesehenen Vordruck und unter Beachtung der dafür maßgeblichen Termine schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind der/die Auszubildende und der/die Auszubildende. Die Industrie- und Handelskammer kann weitere Unterlagen anfordern sowie den Ausbildungsbetrieb, die Berufsschule und den/die Auszubildende/n mündlich anhören.
4. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Industrie- und Handelskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG). Werden vom Prüfungsbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 PrO nicht erfüllt, erhält der/die Antragssteller/in unverzüglich einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

Abschließend bitten wir noch um Beachtung des folgenden Hinweisen: Die „vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung“ gemäß § 45 Abs. 1 BBiG steht rechtlich in keinem Zusammenhang mit der Abkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 BBiG. Informationen zur Abkürzung der Ausbildung finden Sie unter <http://www.detmold.ihk.de/de/aus-und-weiterbildung/ausbildung/vertraege-und-formulare>.

Stand 12/10



**Einsendeschluss für den Antrag auf
vorzeitige Zulassung zur Abschlussprü-
fung:**

Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold
Berufsausbildung
Leonardo-da-Vinci-Weg 2
32760 Detmold

**Sommerprüfung: 15.11. des Vorjahres
Winterprüfung: 15.06.**

**Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1
Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Hiermit wird die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für den/die Auszubildende(n)

_____ geb. _____
Name, Vorname

Ausbildungsberuf

Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes

zum Prüfungstermin Sommer Winter

beantragt.

Ort, Datum

Stempel u. Unterschrift des
Ausbildenden

Unterschrift des/der Auszubildenden
bzw. der gesetzlichen Vertreter

**Das letzte Zeugnis der Berufsschule und die Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes so-
wie der Berufsschule sind beigelegt.**



Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold
Berufsausbildung
Leonardo-da-Vinci-Weg 2
32760 Detmold

Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes

Zu dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für den/die Auszubildende(n):

_____ geb. _____
Name, Vorname

Ausbildungsberuf

Prüfungstermin: Sommer _____ Winter _____

nehmen wir wie folgt Stellung (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Wir bestätigen, dass von dem/der o. g. Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen im Betrieb erbracht werden und dass ihm/ihr bis zur Prüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.
- Wir halten die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für **nicht** gerechtfertigt.

Begründung:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes



Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold
Berufsausbildung
Leonardo-da-Vinci-Weg 2
32760 Detmold

Stellungnahme der zuständigen Berufsschule

Zu dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für den/die Auszubildende(n):

_____ geb. _____
Name, Vorname

Ausbildungsberuf

Prüfungstermin: Sommer _____ Winter _____

nehmen wir, wie folgt, Stellung (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Wir bestätigen, dass der/die o. g. Auszubildende in den für die Prüfung relevanten Fächern im Durchschnitt die Note „gut“ (2,49 oder besser) erreicht hat. Keines dieser Fächer wurde schlechter als „ausreichend“ bewertet.
- Wir halten die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für **nicht** gerechtfertigt.

Begründung:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Berufsschule

Die schulischen Leistungen sind dem letzten Zeugnis zu entnehmen; eine Kopie ist diesem Schreiben beigelegt.